

**Zusatzbedingungen zum Sonderkonzept PHV Fairsicherungsladen Bochum GmbH für Pflegefamilien und Jugendämter – gültig ab 15.09.2015**

**Die folgenden Zusatzbedingungen stellen Erweiterungen, Ergänzungen und positive Abweichungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Privatpersonen (BBR PHV Einfach Gut / Besser / Komplett) dar. Unabdingbare Voraussetzung ist das Bestehen einer Haftpflicht-Versicherung nach Sonderkonzept PHV Fairsicherungsladen Bochum GmbH für Pflegefamilien und Jugendämter.**

In Ergänzung zu A. II. Ziff.1 Nachsatz aa) gelten Haftpflichtansprüche des VN und der mitversicherten Personen gegen in Obhut genommener Pflegekinder mitversichert, bei Sachschäden mit einem Selbstbehalt von 100 EUR je Schadenereignis. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger (z.B. das zuständige Jugendamt) eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen verbleibenden Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der VN unmittelbar an den Versicherer halten.

Im vorgenannten Fall wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit von in Obhut genommener Pflegekinder berufen. Die vereinbarte Höchstersatzleistung entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

Die nach A. II. Ziff.1 Nachsatz aa) genannten übergegangenen Regressansprüche gelten auch für Haftpflichtansprüche von Pflegekindern gegen den VN und mitversicherte Personen sowie umgekehrt.